

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 21 (1955)
Heft: 11-12

Artikel: Die Aufgaben der kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen sowie der Kantonsinstruktoren
Autor: Riser, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Evakuierung. In der Schweiz, wo kein oder nur wenig Raum vorhanden ist, wird man sich mit der Dezentralisierung der Bevölkerung in die nächste Umgebung einer Stadt begnügen dürfen. Je mehr Bevölkerung in der gefährdeten Zone bleibt, desto stärker muss die Schutzorganisation sein.

Euer Verband hat unter anderen an uns folgende Frage gestellt: «Besteht in einem zukünftigen Kriege eine Betreuungs- und Schutzmöglichkeit für die Zivilbevölkerung eines Landes?»

Aus meinen Ausführungen dürfte sich ergeben, dass wir die bestimmte Antwort erteilen, dass der-

artige Möglichkeiten zweifellos nach wie vor vorhanden sind, und ich möchte hinzufügen: ein Land, das einen etwaigen künftigen Krieg überleben will, muss alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erschöpfen. Mit dem Zivilschutz steht und fällt die gesamte Verteidigung des Landes. Oder, wie ein Engländer einmal während des Blitzangriffs gegen London 1940 bis 1941 so treffend die Bedeutung des Zivilschutzes zum Ausdruck brachte: der Zivilschutz kann zwar nicht allein einen Krieg gewinnen, aber er kann allein schon den Krieg verlieren.

Die Aufgaben der kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen sowie der Kantonsinstruktoren *Von Oberstlt. A. Riser, Bern*

Unter Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Dezember 1952 über die Auflösung der örtlichen Luftschutzorganisationen ist festgelegt, dass die Kantone und die organisationspflichtigen Gemeinden für die Behandlung der Luftschutzfragen eine Amtsstelle zu bezeichnen haben.

In der Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, vom 26. Januar 1954, wird ferner unter Art. 20 bestimmt, dass für die Leitung und für jeden einzelnen Dienst der örtlichen Organisationen, für die betrieblichen Organisationen und für das Material Kantonsinstruktoren auszubilden sind.

Da über die Aufgaben dieser Fachstellen und Kantonsinstruktoren noch etwelche Unklarheit herrscht, wird nachstehend *im Sinne von Richtlinien* versucht, klarzulegen, welches ihre Obliegenheiten sind.

I. Die Zivilschutzstellen

Die obenerwähnte kantonale oder kommunale Amtsstelle, welche die Belange des Zivilschutzes zu behandeln hat, ist die Luftschutzstelle, wie sie im früheren «blauen» Luftschutz in den Kantonen und luftschutzpflichtigen Gemeinden bereits bestand. Entsprechend der neuen Terminologie verstehen wir heute darunter die Zivilschutzstelle.

a) Die kantonalen Zivilschutzstellen

1. Die kantonalen Zivilschutzstellen sind die ständigen Fachstellen des Kantons. Sie dienen ausschliesslich dem Zwecke des Zivilschutzes.

2. Es sollte angestrebt werden, dass die kantonale Zivilschutzstelle die kantonale Koordinationsstelle für alle Zivilschutzfragen ist, mithin auch für solche des baulichen Luftschutzes. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn dort ein Beamter tätig ist, der als Fachmann in Baufragen Bescheid weiss.

3. Ob die Beamten und Angestellten der kantonalen Zivilschutzstellen hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sind, hängt zur Hauptsache davon ab, ob in den Kantonen viel oder wenig organisationspflichtige Ort-

schaften und Betriebe zu betreuen sind. Dabei sei darauf hingewiesen, dass der Umfang der Arbeiten immer noch zunimmt und schon in kleineren Kantonen derart gross geworden ist, dass vollamtliche Beschäftigungen notwendig werden, wenn die Geschäfte laufend erledigt werden sollen.

4. Es muss verlangt werden, dass im Betrieb der kantonalen Zivilschutzstellen keine wesentlichen Unterbrüche eintreten und die Bearbeitung der Geschäfte laufend vor sich geht. Aus dieser Forderung nach Ständigkeit ergibt sich die Notwendigkeit zur Bezeichnung eines zuverlässigen Stellvertreters.

5. Eine wichtige Aufgabe der kantonalen Zivilschutzstellen liegt weiter in der Herstellung der Verbindung. Der Dienstweg des Bundes an die Gemeinden geht über den Kanton. Wird in speziellen Fällen eine Antwort direkt an eine Gemeinde notwendig, so erhält der Kanton zu seiner Orientierung eine Kopie.

6. Der Verkehr zwischen Bund und Kanton wird durch das Mittel der Zirkulare unterhalten. Auf dem Verteiler eines jeden Zirkularen ist deutlich ersichtlich, ob die Empfänger nur kantonale Instanzen oder aber Gemeinden oder Betriebe sind.

7. Es dürfte selbstverständlich sein, dass die Zirkulare so weitergegeben werden, wie sie die Kantone vom Bund zugestellt erhalten. Natürlich steht es dem Kanton frei, ebenfalls ein Kreisschreiben zu erlassen, namentlich dann, wenn er es für gut befindet, weitere Erläuterungen zu geben. Damit keine Verwirrung entsteht, kann dies aber nur im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und Verfügungen geschehen.

8. Die kantonale Zivilschutzstelle dient innerhalb des Kantons auch als eine Art Auskunftszentrale. Sie ist berechtigt, Auskünfte, auch an Private, zu erteilen, soweit dies als zweckmässig erscheint. In Zweifelsfällen oder grundsätzlichen Belangen wird sie vorher die Abteilung für Luftschutz begrüssen oder sie wenigstens durch Zustellung eines Durchschlages der Antwort orientieren.

9. Die kantonale Zivilschutzstelle ist ferner dazu berufen, den Schutzorganisationen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Es empfiehlt sich, dass sie sich dabei nicht aufdrängt, sondern hauptsächlich da einspringt, wo Hilfe anbegehrt wird. Die Selbständigkeit des Ortschafts und der Leiter der übrigen zivilen Schutzorganisationen darf nicht beeinträchtigt werden, vorausgesetzt, dass dieselben ihre Aufgaben erfüllen.

10. Die kantonale Zivilschutzstelle sollte auch sonst als eine Art Zentrale tätig sein. Sie sammelt und ordnet im besondern die amtlichen Unterlagen über den Zivilschutz und sorgt für entsprechende Registrierung und Archivierung.

11. Der kantonalen Zivilschutzstelle wird endlich auch die Aufgabe zufallen, im Auftrage des Regierungsrates einzugreifen, wenn eine Zivilschutzorganisation bedenkliche Lücken aufweist und sie mit ihren Massnahmen zu sehr im Rückstand ist.

In solchen Fällen ist es in erster Linie Sache der kantonalen Zivilschutzstelle oder in Spezialfällen der Fachinstructoren, zu veranlassen, dass die Mängel behoben werden. In den meisten Fällen zeigt sich hier eher ein Erfolg, wenn die Angelegenheit mit den in Frage kommenden Leuten besprochen wird, statt einen langen und mühsamen schriftlichen Verkehr einzuleiten.

12. Es ist in diesem Sinne zweckmässig, wenn der Chef der kantonalen Zivilschutzstelle nicht nur der Administrator, sondern als Beauftragter des Kantons als eine Art Instruktionschef im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften auch der verantwortliche Chef für den Aufbau, den Vollzug und die Ausbildung des Zivilschutzes ist. Er wird in grösseren Kantonen aus der Mitte der Kantonsinstructoren für jeden Dienst einen Dienstchef bezeichnen, der ihm für Sonderfragen und -aufgaben zur Verfügung steht und der, wo notwendig, mit den andern Fachinstructoren seines Dienstes Fühlung nimmt.

13. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es notwendig ist, dass der Chef der kantonalen Zivilschutzstelle eine Persönlichkeit mit Autorität sein muss und deshalb von Amtes wegen alle eidgenössischen Kurse und Rapporte besucht. Es erschwert den Verkehr zwischen Bund und Kanton, wenn er als eine Art Vorgesetzter der Kantonsinstructoren den gesamten Zivilschutz im Kanton überwachen soll, aber die eidgenössischen Kurse nicht absolviert, er mithin vor Erteilung einer Auskunft des öftern gezwungen ist, erst den kantonalen Fachinstructor zu konsultieren.

14. Im übrigen dürfte zweckmässig sein, wenn den kantonalen Zivilschutzstellen zur Rückenstärkung — wie im letzten Aktivdienst die kantonale Luftschutzkommission — eine kantonale Zivilschutzkommission beigegeben wird. In ihr sollten die Verwaltungszweige der Feuerwehr, des Gesundheits- und Bauwesens, der öffentlichen Dienste, Polizei usw., vertreten sein. Da die Frauen innerhalb des Zivilschutzes sehr zahlreich vertreten sein werden, sollte ihnen in dieser Kommission ebenfalls eine Vertretung eingeräumt werden.

b) Die Gemeinde-Zivilschutzstellen

Während die kantonale Zivilschutzstelle die Koordinationsstelle für den Kanton darstellt, ist die kommunale Zivilschutzstelle die Administrativstelle für alle Belange des Zivilschutzes in der Gemeinde. Im übrigen dürften folgende Hinweise angebracht sein:

1. Die Gemeinde-Zivilschutzstelle ist dem Ortschaftsbeigegeben und steht ihm in administrativen Belangen zur Verfügung. Sie organisiert die Massnahmen des Zivilschutzes im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den Weisungen des Ortschafts, soweit sich die Gemeindebehörde besondere Entscheide nicht vorbehält.

2. Im besondern ist die kommunale Zivilschutzstelle für die ordnungsgemässe Führung der Personalkontrollen verantwortlich, unter Berücksichtigung der laufenden Mutationen.

3. In einfacheren Verhältnissen kann der Chef der Gemeinde-Zivilschutzstelle zugleich der Ortschaftsbeige sein, während in grösseren Ortschaften eine andere Person, vielleicht ein Gemeindebeamter, als Chef der Gemeinde-Zivilschutzstelle zu bezeichnen ist.

4. Der Gemeinde-Zivilschutzstelle liegt ferner die Kontrolle über das gesamte Zivilschutzmaterial und nach Möglichkeit auch über die baulichen Einrichtungen ob, soweit sich dies der Ortschaftsbeige nicht persönlich vorbehält oder von diesem oder von der Gemeinde nicht ein besonderer Materialchef bezeichnet wird.

5. Die Gemeinde-Zivilschutzstelle ist mithin die Administrativstelle für alle Zivilschutzfragen innerhalb der Gemeinde, wo zweckmässig auch im baulichen Zivilschutz die Fäden zusammenlaufen.

6. Die Gemeinde-Zivilschutzstelle organisiert, wenn notwendig, Ausstellungen von Zivilschutzmaterial, -geräten oder -einrichtungen und steht dem Publikum nach den Weisungen des Ortschaftsbeige oder der Gemeindebehörde zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Sie sorgt nach den Weisungen des Ortschaftsbeige oder der Gemeinde ebenfalls für die notwendigen Pläne über Grösse und Standorte der Schutzräume, die Gas- und Wasserleitungen, die elektrischen Anlagen, sowie für die Unterlagen zur Aufstellung des Zivilschutzplanes usw.

7. Endlich steht die Gemeinde-Zivilschutzstelle zur Verfügung, wenn es darum geht, Uebungen, Demonstrationen, Ausstellungen oder Aufrufe vorzubereiten und den Ortschaftsbeige in diesen Belangen zu unterstützen.

8. Dem Ortschaftsbeige steht zweckmässig die örtliche Zivilschutzkommission beratend zur Seite, welche in der Regel aus den Dienstchefs der verschiedenen Dienste, aus einem Vertreter des Gemeinderates, einer Vertreterin der Frauen, einem Vertreter des Bauwesens, der Polizei, der öffentlichen Dienste usw. bestehen wird.

9. Der Dienstweg der Gemeinde-Zivilschutzstelle geht über den Ortschaftsbeige zum Kanton und umgekehrt. Wichtige Fragen wird der Ortschaftsbeige der Gemeindebehörde vorlegen. Im übrigen liegt es in seinem Ermessen, inwieweit er sie über Briefe und Unterlagen

orientieren will. Jedenfalls scheint es richtig, wenn er bei wichtigen Entscheiden auch die Zivilschutzkommission konsultiert und ihre Angehörigen in wichtigen Angelegenheiten durch Zustellung eines Doppels orientiert.

10. Im übrigen bestehen sinngemäss für die Gemeinde-Zivilschutzstelle die nämlichen Aufgaben wie für die kantonale Zivilschutzstelle.

II. Die Kantonsinstruktoren

Die Kantonsinstruktoren sind der kantonalen Zivilschutzstelle beigegeben und haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vor allem die kantonalen Kurse zu organisieren und durchzuführen, oder dort, wo sie Kursleiter sind, deren Durchführung im Auftrage des Kantons zu überwachen. Daraus resultieren verschiedene Aufgaben:

1. Im Vordergrund steht die *Instruktion* über besondere Sachgebiete. Hierbei treten naturgemäss die Fachleute stark hervor. Es gibt viele spezielle Aufgaben, die in ihrem ganzen Umfange nur von Leuten mit besonderer Vorbildung gelöst werden können, so z. B. innerhalb der Dienste Sanität und Technischer Dienst.

2. Dementsprechend werden die angehenden Kantonsinstruktoren zu Spezialkursen einberufen, in denen ihnen Kenntnisse vermittelt werden, die sie nicht oder noch nicht in genügendem Umfange besitzen.

3. Da der Bund die Kantonsinstruktoren ausbildet, ist er es, der diese Spezialkurse organisiert und durchführt. Die Weitergabe der Kenntnisse an die Ortschefs, Dienstchefs, sowie Chefs des Betriebsschutzes dagegen ist Sache der Kantonsinstruktoren.

4. Es dürfte dabei selbstverständlich sein, dass nur derjenige richtig instruieren kann, der das betreffende Fachgebiet beherrscht. Das bedingt, dass sich jeder Instruktor auf dem laufenden hält, das Neue sammelt und auswertet und er jeden Anlass benutzt, um zuzulernen.

5. Die Anforderungen, welche an die Kantonsinstruktoren gestellt werden müssen, sind demnach gross. Sie sind ihrer Aufgabe nur gewachsen, wenn sie über ihr Spezialgebiet hinaus den gesamten Zivilschutz kennen. Nur dann sind sie befähigt, die ihnen durch den Kanton oder die kantonale Zivilschutzstelle zugewiesenen Aufgaben mit vollem Erfolg durchzuführen.

6. Aus dem ganzen Aufbau ergibt sich, dass der Chef der kantonalen Zivilschutzstelle der Vorgesetzte der Kantonsinstruktoren ist, indem vorweg dieser gemäss Auftrag des Regierungsrates im Kanton den Zivilschutz zu überwachen und die Massnahmen zu koordinieren hat. Er ist es auch, der zweckmässig in Kursen und Rapporten für ihre periodische Weiterbildung oder bei Abgang in Verbindung mit dem Bund für Ersatz sorgt.

III. Inspektionen und Kontrollen

Es ist notwendig, dass die Durchführung der vorgeschriebenen Massnahmen durch den Bund und die Kantone überprüft wird.

Nur derjenige kann eine richtige Inspektion oder Kontrolle durchführen, der sich über eine entsprechende Spezialausbildung und ein genügendes Können ausweisen kann.

Ueber diese Inspektionen und Kontrollen ist im übrigen grundsätzlich folgendes zu sagen:

1. Durch die Inspektionen und Kontrollen sollen der Stand der Einrichtungen, der Vorbereitung und der Ausbildung in den Organisationen festgestellt werden. Sie finden notwendigerweise an Ort und Stelle statt.

2. Die Inspektionen oder Kontrollen können ihrem Wesen nach nur von einer vorgesetzten Instanz vorgenommen werden. Hierfür kommen sowohl die Organe des Bundes als auch solche der Kantone in Betracht. Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die Auflösung der örtlichen Luftschutzorganisationen, vom 19. Dezember 1952, sagt deutlich:

«Für die Aufbewahrung und den Unterhalt der gesamten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen sind die Weisungen der Abteilung für Luftschutz massgebend. Dem Kanton obliegt die Aufsicht über Aufbewahrung und Unterhalt. Das Kontrollrecht des Bundes bleibt vorbehalten.»

Wenn hier auch nur das Materielle erwähnt ist, so ergibt sich doch ohne weiteres, dass das Personelle und Organisatorische, soweit es besteht, in analoger Art ebenfalls zu überprüfen sind.

3. Die Inspektionen und Kontrollen erstrecken sich grundsätzlich auf alle Einrichtungen und Massnahmen des Zivilschutzes. Sie müssen vom Bund wie von den Kantonen nach den gleichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke sind sie nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen.

4. Die Häufigkeit der Inspektionen oder Kontrollen hängt einerseits von der verfügbaren Zeit der kantonalen und eidgenössischen Inspektoren, andererseits von den besondern Verhältnissen in den Ortschaften, Betrieben und Kursen ab. Grundsätzlich sind in allen Organisationen Inspektionen oder Kontrollen notwendig, gleichgültig, welches ihr Charakter sei. Im Vordergrund stehen allerdings die örtlichen Organisationen.

5. Es ist unter allen Umständen unrichtig, erst dann eine Inspektion oder Kontrolle durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass alles tadellos und vollständig dasteht. Wenn man vor allem Hilfe und Anregung bieten will, kann man nie zu früh kommen. Durch die Inspektionen und Kontrollen sollen einerseits Vorhandenes und Geleistetes festgestellt und beurteilt, andererseits durch eine entsprechende Instruktion im Können und Wissen Lücken ausgefüllt werden.

Im allgemeinen soll der Chef einer Organisation von einer bevorstehenden Inspektion oder Kontrolle in Kenntnis gesetzt werden.

6. Es ist selbstverständlich, dass sich der Inspektor oder Kontrolleur ebenfalls vorzubereiten hat. Er muss orientiert sein, was bei früheren Kontrollen und Inspektionen festgestellt und beanstandet wurde. Er muss auch wissen, welches die Bestände sind, um was

für Material es sich handelt, welche besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen usw.

7. Nach der Besichtigung ist durch den Inspektor eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen wenigstens die Dienstchefs, in Gemeinden zweckmässigerweise ein Vertreter der Ortsbehörde, bei Betrieben ein Vertreter der Betriebsleitung, anwesend sein. Dabei ist zu sagen, was als gut befunden wurde. Es soll aber auch in aller Offenheit darauf hingewiesen werden, was der Verbesserung bedarf. Gleichzeitig sollen die Wege gewiesen werden, welche zur notwendigen Verbesserung führen dürften. Fand nur eine Kontrolle statt, so kann die Besprechung in einfacherem Rahmen durchgeführt werden.

8. Werden Kurse besichtigt, so sollte der Inspektor nicht nur das Kader, sondern auch die Mannschaft über seine allgemeinen Feststellungen orientieren; allerdings ohne auf Einzelheiten einzutreten. Wird der Mannschaft der Dank ausgesprochen, so ist dies nicht zu übertreiben, indem es sich hier vorab um eine Pflichterfüllung und nicht um eine freiwillige Leistung handelt.

9. Der Inspektor oder Kontrolleur hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher das Resultat der Inspektion oder Kontrolle in den wesentlichen Punkten festhält. Der Bericht soll offen und kritisch, aber

nicht verletzend sein. Besonders wichtig ist bei Anlass der Inspektionen und Kontrollen der persönliche Kontakt mit dem höheren Personal und der Gemeindebehörde. Es muss hiefür genügend Zeit eingeräumt werden, damit sich ergebende Fragen noch in kleinerem Kreise besprochen werden können. Der Inspektor wie der Kontrolleur ist ein wohlwollender und ernsthafter Berater. Kommt er zu den verschiedenen Organisationen in ein Vertrauensverhältnis, so wird ihm vieles erleichtert.

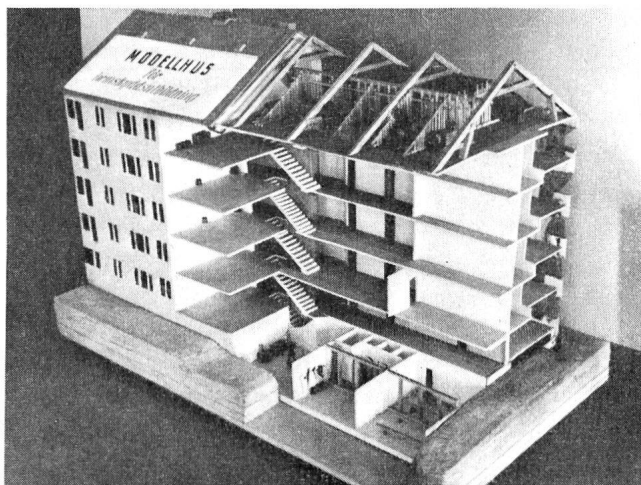
IV. Schlussbemerkung

Die Organisation der kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen, ihre Besetzung mit fähigem und einsatzbereitem Personal, sowie die Bereitstellung fähiger Kantonsinstruktoren, ist von grösster Bedeutung. Je nachdem wird der Zivilschutz im Kanton oder in der Gemeinde funktionieren und die ihm zukommende Bedeutung erlangen, oder er wird in den Anfängen stecken bleiben und sich nicht durchsetzen können. Weil es sich aber um den Schutz der ganzen Zivilbevölkerung handelt, wird im Kriegsfall die Verantwortung für ein allfälliges Versagen auf allen Stufen sehr gross sein. Es darf daher nichts unterlassen werden, um den Aufgaben gerecht zu werden und den Zivilschutz einsatzbereit zu machen.

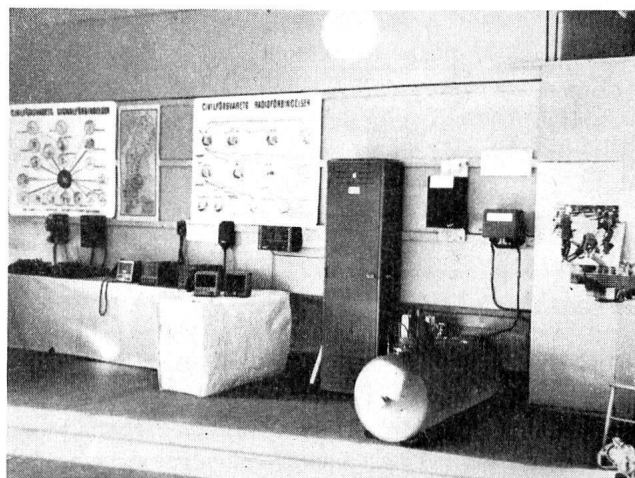
Wie die Schweden für den Zivilschutz werben!

Die Werbung für den Zivilschutz und die Aufklärung der Oeffentlichkeit über die Notwendigkeit einer kriegsgenügenden Zivilverteidigung, die im Hinterland einen der wichtigsten Pfeiler des Widerstands-

willens einer Nation bildet, ist in Schweden ein Hauptanliegen des staatlichen Amtes für Zivilverteidigung und des schwedischen Zivilverteidigungsverbandes. Im Verlaufe der letzten Jahre wurden grosse Summen



Dieses Modellhaus erläutert die Instruktion im Heimschutz. Es zeigt die Pflichtausrüstung in den Kellerräumen, den Luftschutzkeller, die Verbindungen durch das Treppenhaus und die sauber aufgeräumten Estriche.



Hier werden die Funkverbindungen erklärt, die heute der Zivilverteidigung zur Verfügung stehen. Neben bereits vorhandenen eigenen und tief verlegten Telephonleitungen spielt der Funk für die rasche Uebermittlung zwischen den Kommandoposten, den Basisgebieten und Schadenplätzen eine wichtige Rolle.